

## **1 Prüf- und Zertifizierungsverfahren**

1.1 Der Kunde für die Prüfung/Zertifizierung richtet seine Anfrage zum Zertifizierungsvorgang an die Zertifizierungsstelle der TÜViT oder ggf. an einen zugelassenen Prüfer/Auditor bzw. Prüfstelle. Der Interessent wird über das Zertifizierungsverfahren informiert und erhält auf Wunsch ein Prüfungs-/ Zertifizierungs-Angebot zum gewünschten Zertifizierungsgebiet sowie das Formblatt Zertifizierungsvereinbarung und die Zertifizierungsbedingungen.

1.2 Der Kunde erteilt auf der Grundlage des Angebotes den Auftrag zur Zertifizierung mit dem Formblatt Zertifizierungsvereinbarung. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde die Zertifizierungsbedingungen an.

1.3 Sofern das Zertifizierungsprogramm die Prüfung durch Prüfstellen vorsieht, können für die Zertifizierung nur Prüfberichte von durch die Zertifizierungsstelle anerkannten Prüfstellen vorgelegt werden.

1.4 Der Zertifizierungsauftrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch TÜViT zustande.

1.5 Für die Zertifizierung von Produkten stellt der Kunde das zu zertifizierende Produkt bzw. das Prüfmuster mit allen zugehörigen Komponenten, Handbüchern und notwendigen technischen Plattformen für die Dauer des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens der beauftragten Prüfstelle und anschließend zur Archivierung TÜViT kostenfrei zur Verfügung. Die Übermittlung soll – sofern möglich – in elektronischer Form verschlüsselt erfolgen.

1.6 Für die Zertifizierung von Prozessen, Dienstleistungen und Systemen stellt der Kunde alle notwendigen Unterlagen (z. B. Handbücher, Architekturbeschreibungen, Pläne, Sicherheitskonzepte, Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen) welche die Prozesse, Dienstleistungen oder Systeme betreffen für das Prüf- und Zertifizierungsverfahren und die Archivierung TÜViT kostenfrei zur Verfügung. Die Übermittlung soll – sofern möglich – in elektronischer Form verschlüsselt erfolgen.

1.7 Für Schäden oder Beeinträchtigungen an Produkten, Prüfmuster, Systemen, Dienstleistungen, Prozessen und überlassenen Unterlagen durch die Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer oder Wasser haftet TÜViT nicht. TÜViT hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).

1.8 Der Kunde sichert der Zertifizierungsstelle den vollen Zugang zu allen Informationen zu in Zertifizierung befindlichen Produkten, Systemen, Dienstleistungen und Prozessen zu und stellt der Zertifizierungsstelle auf Anforderung zusätzliche Exemplare der Dokumente zur Verfügung. Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

1.9 Der Kunde benennt einen Mitarbeiter als ständigen Ansprechpartner für alle technischen und organisatorischen Fragen für die Dauer des Zertifizierungsverfahrens und weist die mit der Zertifizierung beauftragten Mitarbeiter in das Produkt, das System, die Dienstleistung und den Prozess ein, soweit dies zur Durchführung der Bewertungen erforderlich ist.

1.10 Die Prüfung wird von den verantwortlichen Prüfern-/Auditoren gemäß den Anforderungen und Vorgaben des Zertifizierungsprogramms durchgeführt. Der verantwortliche Zertifizierer plant mit dem Kunden und den Prüfern/Auditoren den zeitlichen Ablauf des Zertifizierungsvorgangs und räumt bei Bedarf in Vorgesprächen letzte Unklarheiten bezüglich des Zertifizierungsablaufs aus.

1.11 Der Ort der Prüfungen wird von der Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem Kunden festgelegt. Die Prüfungen werden in der Prüfstelle, in der Zertifizierungsstelle oder auf geeignetem externen Versuchsgelände oder – falls es die Art des Produktes, des Systems, der Dienstleistung oder des Prozesses erfordert oder ermöglicht – beim Kunden durchgeführt.

1.12 Nach erfolgter Prüfung erstellen die Prüfer/Auditor einen Prüfbericht, der die Grundlage für die Zertifizierungsentscheidung darstellt. Die Zertifizierungsstelle entscheidet auf der Grundlage der Bewertung der Prüfung in voller Objektivität und Neutralität über die Zertifikatsvergabe. Die mit der Zertifizierung beauftragten Mitarbeiter sind bei der Bewertung der mit der Prüfung im Zusammenhang stehenden Informationen und Ergebnisse unabhängig und unterliegen keiner Weisung.

1.13 Sofern vom Zertifizierungsprogramm gefordert wird ggf. ein zusätzlicher und öffentlicher Zertifizierungsbericht erstellt, in dem die Ergebnisse zusammengefasst werden.

1.14 Als Ergebnis des Zertifizierungsprozesses trifft die Zertifizierungsstelle eine Zertifizierungsentscheidung, die dem Kunden kommuniziert wird. Nach erfolgreicher Zertifizierung wird ein Zertifikat erteilt.

1.15 Bei einer Ablehnung des Zertifikates haftet TÜViT nicht für Nachteile, die dem Kunden durch die Ablehnung erwachsen.

## **2 Allgemeine Nutzungsdefinitionen**

### **2.1 Nutzung des Zertifikates und des Prüfzeichens.**

2.1.1 Der Kunde erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Zertifikat und das Prüfzeichen in Verbindung mit dem zertifizierten Produkt, der Dienstleistung, des Prozesses oder des Systems unter Beachtung der Zertifizierungsbedingungen zu verwenden. Die Erlaubnis gilt nur für dasjenige Unternehmen und für diejenigen Betriebsstätten sowie für diejenigen Produkte, Systeme, Dienstleistungen und Prozesse welche im Zertifikat aufgeführt sind.

2.1.2 Sämtliche Änderungen sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Auf dieser Basis prüft die Zertifizierungsstelle, ob eine Übertragung bzw. Änderung des Zertifikates und des damit verbundenen Nutzungsrechtes gestattet werden kann. Ein Anspruch auf Änderung bzw. Übertragung besteht ausdrücklich nicht.

2.1.3 Für Zertifikate kann die Zahlung von Jahresentgelten entsprechend der Preisliste der TÜViT vereinbart werden.

2.1.4 Aussagen über die Zertifizierung dürfen ausschließlich im Einklang mit dem Geltungsbereich erfolgen. Die Zertifizierung darf nicht in einer Weise verwendet werden, welche TÜViT in Misskredit bringen könnte. Sämtliche Nutzungen – wie z. B. Werbung – dürfen nicht irreführend sein.

2.1.5 Das erteilte Prüfzeichen darf grundsätzlich nur ohne Veränderung seiner geometrischen Proportionen in seiner Größe verändert werden. Das Prüfzeichen muss lesbar dargestellt werden.

2.1.6 Alle Anforderungen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sind und die sich auf die Verwendung von Prüfzeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das zertifizierte Produkt, die zertifizierte Dienstleistung, den zertifizierten Prozess oder das zertifizierte System beziehen, sind zu erfüllen.

2.1.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Fertigung der mit dem Prüfzeichen versehenen Produkte laufend in Übereinstimmung mit den in den Prüfbestimmungen festgelegten oder von der Zertifizierungsstelle geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

## **2.2 Erlöschen oder Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates**

2.2.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn

- der Allgemeine Vertrag zur Zertifizierung von Produkten, Dienstleistungen, Prozessen und Systemen und Zeichenvergabe endet,
- der Kunde auf das Zertifikat verzichtet,
- der Kunde Änderungen der Geschäftsbedingungen, der Zertifizierungsbedingungen oder der Preisliste der Zertifizierungsstelle der TÜViT nach Ablauf der in Abschnitt 9 festgelegten Übergangszeit nicht als für sich verbindlich anerkennt,
- der Kunde in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- die dem Zertifikat zugrunde gelegten Regeln geändert worden sind und ggf. Übergangsfristen abgelaufen sind.

Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung auf Kosten des Kunden innerhalb einer gestellten Frist erwiesen wird, dass die zertifizierten Produkte, Dienstleistungen, Prozesse und Systeme auch den neuen Regeln entsprechen.

2.2.2 Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle ausgesetzt werden, wenn sich nachträglich neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens, z. B. über Mängel an den Produkten, Dienstleistungen, Prozessen oder Systemen, die bei der Prüfung nicht erkennbar waren oder nicht festgestellt wurden, einstellen.

In diesem Falle bietet die Zertifizierungsstelle dem Kunden eine Rezertifizierung an. Verläuft diese nicht erfolgreich oder wird diese nicht beauftragt, kann das Zertifikat entzogen werden.

2.2.3 Ein Zertifikat kann ferner von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt oder gekündigt werden, wenn

- die Überprüfung der mit einem Prüfzeichen versehenen Produkte / Prüfmuster Mängel ergibt,
- mit einem Prüfzeichen versehene Produkte nicht mit dem zertifizierten Produkt / Prüfmuster übereinstimmen,
- die regelmäßigen Überprüfungen des Produktes / Prüfmusters, des Systems, der Dienstleistung und des Prozesses (Punkt 4) nicht erfolgen können,
- eine ordnungsgemäße Durchführung der Fabrikationskontrollprüfungen in der Betriebsstätte des Kunden oder in einer anderen Prüfstätte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle innerhalb 4 Wochen nicht nachgewiesen wird (siehe Punkt 2.1.7),
- der Kunde die Besichtigung der Fabrikations- und Prüfeinrichtungen oder des Lagers durch den Beauftragten der Zertifizierungsstelle oder die Entnahme von Produkten / Prüfmustern zwecks Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle verweigert,
- bei der regelmäßigen Überprüfung nach Punkt 4.1 erhebliche Mängel in der Qualitätssicherung festgestellt werden,
- die Entgelte nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll,
- mit dem Zertifikat oder Prüfzeichen irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Prüfzeichens im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist.

2.2.4 Die Ungültigkeitserklärung kann veröffentlicht werden.

2.2.5 Bei Beendigung, Aussetzung, Entzug oder Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung. Der Kunde hat sämtliche Nutzung des Zertifikates und Prüfzeichens unverzüglich einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten sonstigen Maßnahmen, wie z. B. die Rückgabe von Zertifizierungs-

dokumenten, sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen, zu ergreifen.

2.2.6 Der Kunde ist verpflichtet, ein ausgesetztes Zertifikat bis zur abschließenden Entscheidung durch die Zertifizierungsstelle nicht mehr zu verwenden. Dies bedeutet, dass während der Dauer der Aussetzung keine irreführenden Äußerungen bezüglich des Zertifizierungsstatus des Produktes, der Dienstleistungen, der Prozesse oder der Systeme getätigt und am Produkt oder in Beschreibungen der Produkte, Dienstleistungen, Prozesse oder Systeme keine Zertifizierungshinweise verwendet werden dürfen.

2.2.7 Die Zertifizierungsstelle bietet dem Kunden rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats die Möglichkeit zu einer Rezertifizierung an.

### **2.3 Vertrieb der mit dem Prüfzeichen versehenen Produkte nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates (Vertriebserlaubnis).**

2.3.1 Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann der weitere Vertrieb des vorhandenen Lagerbestandes an gebrauchsfertigen Produkten gestattet werden, jedoch längstens für 12 Monate.

2.3.2 Lagerbestände an Fertigfabrikaten, die ein Prüfzeichen tragen, müssen der Zertifizierungsstelle auf Verlangen unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung, die zur Verwendung vor Gericht geeignet ist, unverzüglich bekannt gegeben werden.

2.3.3 Für die Dauer der Vertriebserlaubnis bleiben Geschäftsbedingungen, Zertifizierungsbedingungen und die Preisliste gültig.

2.3.4 Wird eine Vertriebserlaubnis nicht erteilt oder wieder zurückgezogen, so ist der Kunde verpflichtet, von sämtlichen Produkten der in Frage kommenden Art das Prüfzeichen zu entfernen oder die Produkte zu vernichten und der Zertifizierungsstelle eine entsprechende Nachprüfung zu ermöglichen. In besonderen Fällen kann die Zertifizierungsstelle einen Rückruf verlangen.

## **3 Besondere Pflichten des Kunden und der Zertifizierungsstelle**

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, stets alle Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere, dass das zertifizierte Produkt, die zertifizierte Dienstleistung, der zertifizierte Prozess und das zertifizierte System während der Zertifikatslaufzeit die zertifizierten Anforderungen erfüllen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle alle beabsichtigten Änderungen des zertifizierten Produktes, der zertifizierten Dienstleistung, des zertifizierten Prozesses oder des zertifizierten Systems oder deren bestimmungsgemäßen Einsatzumgebung mitzuteilen. Der Kunde ist auch verpflichtet, der Zertifizierungsstelle alle Erkenntnisse mitzuteilen, die Zweifel an der Gültigkeit des Zertifikates begründen könnten. Die Zertifizierungsstelle wird daraufhin über die weitere Gültigkeit des Zertifikates und ggf. erforderliche Maßnahmen entscheiden. Sie kann die Aufrecht-

erhaltung des Zertifikates von dem Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der zugrunde liegenden Regeln oder von einer Zusatzprüfung abhängig machen.

3.3 Der Kunde hat die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte. Beispiele für Veränderungen können mit einschließen:

- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft;
- Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal);
- Änderungen am Produkt oder seiner Herstellungsmethode, an der Dienstleistung, am Prozess oder am System;
- Kontaktadressen, Produktionsstätten und Betriebsstätten;
- wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem.

3.4 Die Zertifizierungsstelle informiert den Kunden über ihn betreffende Änderungen am Zertifizierungsprogramm. Notwendige Änderungen sind durch den Kunden umzusetzen, der Zertifizierungsstelle anzuzeigen und die Umsetzung durch sie zu überprüfen.

3.5 Zertifizierungsdokumente dürfen Dritten nur in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zur Verfügung gestellt und vervielfältigt werden.

3.6 Der Kunde hat alle notwendigen Vorkehrungen für die Untersuchung von Beschwerden zu treffen. Insbesondere hat er Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Ferner hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten, Dienstleistungen, Prozessen oder Systemen entdeckt wurden und welche die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen beeinflussen sowie die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

3.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle über schwerwiegende Beanstandungen unverzüglich von Kunden zu unterrichten.

3.8 Der Kunde ist verpflichtet, gegebenenfalls aufgrund dieser Beanstandungen erforderlich werdende Korrekturmaßnahmen unverzüglich einzuleiten und diese zu dokumentieren. Die Zertifizierungsstelle ist über solche Vorgänge ebenfalls unverzüglich zu unterrichten, um mögliche Rückwirkungen auf die Zertifizierungsaussage beurteilen zu können.

3.9 Der Kunde ist verpflichtet, Schäden mit geprüften Produkten, Dienstleistungen, Prozessen und Systemen unverzüglich der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

3.10 Der Kunde hat alle Vorkehrungen für die Teilnahme von Beobachtern zu treffen, falls zutreffend.

3.11 Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle erklärt sich der Kunde bereit, dass ein eventuelles Witness-Audit (Teilnahme des Akkreditierers an einem (Re-) Zertifizierungs- oder Überwachungsaudit) in seinem Unternehmen durchgeführt wird und dass die Akkreditierungsstelle Einsicht in die Akten nimmt.

3.12 Die Zertifizierungsstelle stellt auf Anforderung durch die Akkreditierungsstelle zu Lasten des Kunden Prüfmuster zur Nachprüfung bereit.

#### **4 Regelmäßige Überprüfung**

4.1 Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität führt die Zertifizierungsstelle regelmäßige Überprüfungen der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie des QS-Systems auf Kosten des Kunden durch, sofern das Zertifizierungsprogramm dies vorsieht.

4.2 Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Qualität von Prozessen, Dienstleistungen und Systemen führt die Zertifizierungsstelle Überwachungstätigkeiten der Betriebsstätten sowie des QS-Systems auf Kosten des Kunden durch, sofern das Zertifizierungsprogramm dies vorsieht.

4.3 Darüber hinaus kann die Zertifizierungsstelle in eigenem Ermessen jederzeit ohne vorherige Anmeldung die für die Zertifizierung relevanten Fertigungs- und Betriebsstätten und die Läger (bei ausländischen Kunden auch die Läger der Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen, bei Importeuren auch deren Läger) besichtigen und Produkte, für die ein Zertifikat erteilt ist, zur Vornahme von Überprüfungen kostenlos entnehmen.

4.4 Werden bei der Prüfung eines eingereichten Produktes bzw. Prüfmusters erhebliche Mängel festgestellt und hatte der Kunde entsprechende Produkte bereits ausgeliefert, so kann für das neu eingereichte und geänderte Produkt das Zertifikat nur erteilt werden, wenn der Hersteller die Bezeichnung des Produkts gegenüber den bereits ausgelieferten Produkten ändert.

4.5 Der Kunde erhält über das Ergebnis der Überprüfung einen schriftlichen Bericht.

4.6 Falls bei der Überprüfung Mängel festgestellt werden, trägt der Kunde die hierfür entstehenden Kosten.

#### **5 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten**

Der Kunde darf Zertifikate oder Prüfberichte nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Prüfberichten bedarf der vorherigen Genehmigung der ausstellenden Stelle.

#### **6 Verbraucherinformation**

Zur Unterstützung der Transparenz der Zertifizierungen führt die TÜViT die Zertifikate in einem öffentlich einsehbaren Register. Sofern der Kunde keine Veröffentlichung wünscht, so hat er dieses der TÜViT mitzuteilen. In diesem Fall stellt TÜViT auf Anfrage lediglich Informationen über die Gültigkeit einer bestimmten Zertifizierung bereit. Auf die Veröffentlichung des Zertifikats kann jedoch nur verzichtet werden, sofern nicht aufgrund des Zertifizierungsprogramms oder der der Zertifizierung zugrundeliegenden Normen und Regularien Veröffentlichungen vorgenommen werden müssen.

#### **7 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung**

7.1 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Zertifizierungsbedingungen, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung eines Prüfzeichens, eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,-- für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen.

7.2 Eine widerrechtliche Benutzung eines Prüfzeichens liegt auch vor, wenn mit einem Prüfzeichen versehene Produkte vor Erteilung eines Zertifikats angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

7.3 Ein Fortsetzungszusammenhang ist ausgeschlossen.

#### **8 Zugang von Akkreditierungspersonal**

Mit der Auftragsvergabe stimmt der Kunde zu, Mitarbeitern der Akkreditierungsstelle im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

#### **9 Beschwerden**

Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann Einspruch und gegen die Durchführung von Verfahren kann Beschwerde eingelegt werden unter folgender Adresse:

TÜV Informationstechnik GmbH  
TÜV NORD GROUP  
Zertifizierungsstelle  
Am TÜV 1  
45307 Essen

Stand: **06.10.2021**  
TÜV Informationstechnik GmbH